



Xonotech

Planung Fachbauleitung Diagnostik

Xonotech GmbH
Tägerhardstrasse 116
5430 Wettingen
T +41 79 220 65 00
info@xonotech.ch
xonotech.ch

Latenzzeit

Latenzzeit beschreibt im Zusammenhang mit Asbest die Zeit zwischen der entscheidenden Kontamination mit Asbest und dem Ausbruch einer daraus resultierenden Krankheit beim Menschen. Während dieser Zeit bleibt die Wirkung latent (von lat. latens = verborgen). Da bei Asbest die Latenzzeit zwischen 10 und 40 Jahren liegt, verlangen Asbestopfer und deren Interessenvertreter, dass die Verjährungsfrist für über die Unfallversicherungsleistungen (Rente/Pflege) hinausgehende Schadenersatzansprüche von heute 10 Jahren ab der letzten nachgewiesenen Exposition neu geregelt wird. Solche Ansprüche sind gemäss geltender Regelung wegen der langen Latenzzeit gerichtlich nicht einklagbar, weil bei Ausbruch der Krankheit die Verjährungsfrist eigentlich immer abgelaufen ist. Auch eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre stellt aus ihrer Sicht keine entscheidende Systemverbesserung dar. Vertreter der betroffenen Wirtschaft wehren sich sowohl gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist als auch gegen eine Neuregelung. Sie befürchten immense Forderungen in nicht absehbarer Höhe und machen geltend, dass Prozesse und Forderungen rund um Jahrzehnte zurückliegende Verfehlungen den Rechtsfrieden gefährdeten. Die Suva steht einer Verlängerung der Verjährungsfrist positiv gegenüber. Würde diese eintreten, könnte sie wohl fehlbare Unternehmen an den Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz beteiligen, welche heute in der Regel mehrere Hunderttausend Franken pro Fall betragen.

